

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 25/10 B

L 13 SB 292/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 107/06 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landes-sozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 31.3.2010, ihm zugestellt am 21.4.2010, mit Schreiben (Telefax) vom 22.4.2010 Beschwerde eingelegt und erklärt, sich aus finanziellen Gründen einen Anwalt nicht leisten zu können. Dieses Schreiben ist dem Bundessozialgericht (BSG) am 23.4.2010 zugegangen. Mit Senatsschreiben vom 26.4.2010 ist der Kläger auf das Erfordernis hingewiesen worden, dass neben dem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) auch ein Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht werden muss. Eine solche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 21.5.2010 beim BSG nicht eingegangen.
- 2 Der vom Kläger sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen bzw vorgelegt worden ist, obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des LSG und im Senatsschreiben vom 26.4.2010 hingewiesen worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Er hat damit nicht alles ihm Zumutbare getan, um trotz seines (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihm könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie konnte wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das von dem Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

